



vertraulich

An alle  
Fraktionen sowie Mitglieder  
des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden  
Beigeordneter für  
Ordnung und Sicherheit  
GZ: (GB 3) 02 15 01

Datum: 29. SEP. 2020

**Beschlusskontrolle zu A0102/20 (Sitzungsnummer: SR/014/2020)**  
Zwei weitere stadtweite verkaufsoffene Sonntage für 2020

Sehr geehrte Fraktionen und Mitglieder des Stadtrates,

folgende abschließende Information kann zu oben genanntem Beschluss gegeben werden:

**„Der Stadtrat beschließt die Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2020 (V3333/19) auf insgesamt vier Sonntage auszuweiten.**

Im §1 werden folgende Termine ergänzt:

- am 4. Oktober 2020 anlässlich des Stadtfestes sowie des 30. Jahrestages der Deutschen Einheit
- am 8. November 2020 anlässlich der Jazztage in Dresden“

Gegenstand des Beschlusses zum Antrag A0102/20 sind zwei zusätzliche stadtweite verkaufsoffene Sonntage. Demnach soll die bereits beschlossene und verkündete Verordnung der Landeshauptstadt Dresden über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen aus besonderem Anlass im Jahr 2020 (V3333/19) um die oben genannten Termine ergänzt werden.

Zur Umsetzung des Beschlusses bedarf es einer ergänzten Rechtsverordnung. Aktuell entfaltet der Beschluss daher keine Rechtswirkung. Der Erlass einer solchen Änderungsverordnung wurde mit folgendem Ergebnis geprüft:

Voraussetzung für Sonntagsöffnungen nach § 8 Abs. 1 Sächsisches Ladenöffnungsgesetz (Sächs-LadÖffG) ist das Vorliegen eines besonderen Anlasses. Durch aktuelle Gerichtsurteile des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, Urteil vom 11. November 2015, Az.: 8 CN 2.14, BVerwG vom 20. Juni 2020, Az.: BVerwG 8 CN 1.19 und 8 CN 3.19) sowie der Obergerichte (s. dazu insbesondere Urteil des SächsOVG vom 13. November 2019, Az.: 6C 7/19, sowie vom 31. August 2017, Az.: 3 C 9/17, zit. nach juris) werden an das Vorliegen eines solchen Anlasses folgende Anforderungen gestellt:

Der Anlass muss nachweislich stadtweite Auswirkung entfalten. Dies ist dezidiert zu begründen. Dafür ist erforderlich, dass die Anlassveranstaltung für den verkaufsoffenen Sonntag prägend ist und nicht die geöffneten Geschäfte. Die Ladenöffnung darf den Gesamtumständen nach lediglich als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen werden. Der Ordnungsgeber muss sich vergewissern, wie sich die Öffnung von Verkaufsstellen auf den Charakter der Sonntage auswirkt. Der Einschätzung zur prägenden Wirkung muss eine schlüssige und vertretbare Prognose zugrunde liegen. Hierzu ist ein Vergleich der Besucherzahlen des Anlasses mit den voraussichtlichen Kundenzahlen der geöffneten Geschäfte vorzunehmen. Die Veranstaltung ohne Sonntagsöffnung muss dazu mehr Besucherinnen und Besucher anziehen als die alleinige Ladenöffnung.

Daraus ergibt sich für die genannten Termine folgendes Ergebnis:

1. Weiterer verkaufsoffener Sonntag anlässlich des Stadtfestes sowie des 30. Jahrestages der Deutschen Einheit am 4. Oktober 2020

Wie inzwischen bekannt ist, wurde das verschobene Dresdner Stadtfest aufgrund der Vorgaben der Sächsischen Corona-Schutzverordnung für 2020 vollständig abgesagt. Auch der Herbstmarkt, mit seinem am 4. Oktober 2020 geplanten Abschlussfest, wird leider nicht stattfinden. Veranstaltungen mit großer Öffentlichkeit anlässlich des 30. Jahrestages der Deutschen Einheit finden ebenfalls nicht statt. Mangels Anlassveranstaltung ist aufgrund der dargestellten Voraussetzungen eine Ladenöffnung am Sonntag, den 4. Oktober 2020, nicht zulässig. Eine Änderungsverordnung kommt für diesen Termin nicht in Betracht.

2. Weiterer verkaufsoffener Sonntag anlässlich der Dresdner Jazztage am 8. November 2020

Die Stadtverwaltung hat in Vorbereitung der Begründung der Änderungsverordnung Stellungnahmen eingeholt. Im Ergebnis der Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen ist festzustellen, dass eine solche Änderungsverordnung mit dem genannten Termin nicht rechtssicher begründet werden kann.

Folgende Informationen liegen zu Umfang und Besucherzahlen der Jazztage in Dresden vor: Die Jazztage haben im Jahr 2019 über 40 000 Besucherinnen und Besucher aus der Region sowie Kulturtouristinnen und Kulturtouristen aus aller Welt angezogen. Rund 400 Künstler aus 30 Ländern treten alljährlich bei den rund 80 Konzerten innerhalb der 30 Festivaltage im Oktober und November auf. Wie die Ausgestaltung im Jahr 2020 stattfindet, ist aktuell jedoch noch unsicher. Dies liegt daran, dass die Einschränkungen durch die Corona-Pandemie für den November nicht vorhergesagt werden können. Die 20. Jazztage Dresden in diesem Jahr werden situationsbedingt mit viel weniger großen internationalen Konzerten stattfinden. Jedoch soll das Jubiläumswochenende vom 6. bis 8. November international bleiben. Für den 8. November 2020 ist ein „Jazz-Day“ mit einem ähnlichen Konzept wie die Kulturinseln in Planung, an dem kleine Konzerte an vielen Punkten in der Innenstadt stattfinden. So ist im Zeitraum von 11 bis 19 Uhr ein Jazzkreisel auf etwa 30 Bühnen an verschiedenen Orten mit jeweils 500 Besucherinnen und Besuchern vorgesehen. Hierbei handelt es sich jedoch um noch nicht näher konkretisierte Vorstellungen, wie das 20. Jubiläum der Jazztage besonders gewürdigt werden könnte. Zudem sollen während des Zeitraums einer möglichen Ladenöffnung (12 bis 18 Uhr) im Kulturpalast zwei Veranstaltungen mit jeweils 1 500 Besucherinnen und Besuchern sowie in der Ballsportarena eine Veranstaltung mit 2 000 Besucherinnen und Besuchern stattfinden. Dies würde insgesamt ein Besucheraufkommen von 20 000 Gästen am verkaufsoffenen Sonntag bedeuten.

Den Jazztagen kommt damit zwar eine überregionale kulturelle Bedeutung für ein jazzinteressiertes Fanpublikum zu. Allerdings kann nicht prognostiziert werden, dass die Dresdner Jazztage trotz der avisierten Jubiläumsveranstaltungen einen geeigneten Anlass mit stadtweiter Ausstrahlungswirkung entsprechend der hohen Anforderungen durch die Gerichte darstellen.

Zum einen kann mangels konkretisierter Vorstellungen über Örtlichkeiten und Ausmaß der geplanten Veranstaltungen zu den Dresdner Jazztagen aktuell keine fundierte Prognose gestellt werden, dass die geplanten Veranstaltungen aufgrund ihrer besonderen Attraktivität den Charakter des verkaufsoffenen Sonntags im gesamten Stadtgebiet in besonderer Weise prägen werden. Zudem ist die geschätzte Besucheranzahl im Vergleich zu den zu erwartenden Kundenströmen zu gering. Im gesamten Stadtgebiet ist insgesamt mit rund 100 000 Kundinnen und Kunden zu rechnen. Eine stadtweite Öffnung aller Geschäfte wäre daher nicht zu rechtfertigen. Ausgehend davon, dass sich die Bühnen im Bereich der Innenstadt befinden werden, wurde geprüft, ob sich daraus eine prägende Wirkung für den Bereich der Innenstadt ergeben kann. Dem stehen jedoch die Größe und Konzentration der Einzelhandelsflächen im Innenstadtbereich entgegen, wonach schon deshalb eine erhebliche Anzahl von Kundinnen und Kunden vermutet wird. Nach Auswertungen von Passantenzählungen im Bereich der Prager Straße würden die zu erwartenden Kundenströme in der Innenstadt (etwa 30 000 bis 40 000 Kundinnen und Kunden) die Zahl der prognostizierten Gäste der Dresdner Jazztage übersteigen. Damit ließe sich auch durch eine örtliche Beschränkung der Öffnung von Verkaufsstellen auf den Bereich der Dresdner Innenstadt nicht sicherstellen, dass das öffentliche Bild des Sonntages durch die Dresdner Jazztage und nicht durch die geöffneten Geschäfte geprägt wird.

Widerstand wurde bereits vonseiten der Gewerkschaft ver.di angekündigt, welche im Rahmen der Vorbereitung der Verordnungserstellung beteiligt wurde. Ver.di hat eine Rechtsanwaltskanzlei beauftragt, dazu eine Stellungnahme abzugeben.

Hierin wurde angekündigt, dass der Gewerkschaft ver.di empfohlen wird, bei Aufnahme der Daten 4. Oktober 2020 und 8. November 2020 ein Normenkontrollverfahren gegen die Änderungsverordnung anzustreben.

Das Oberverwaltungsgericht Sachsen hat in zwei aktuellen Entscheidungen die Verordnungen der Städte Leipzig und Chemnitz nach jeweils entsprechenden Normenkontrollanträgen der Gewerkschaft ver.di teilweise aufgehoben. Im Vorfeld der geplanten Ladenöffnung wurden die Verordnungen bereits im Rahmen einstweiliger Rechtsschutzverfahren teilweise außer Vollzug gesetzt. Dieses Szenario droht auch der Stadt Dresden bei Erlass der Änderungsverordnung. Es ist damit zu rechnen, dass ein Normenkontrollantrag durch die Gewerkschaft ver.di gestellt wird, so wie ver.di dies in zahlreichen anderen Städten bereits getan hat, um derartige Verordnungen gerichtlich überprüfen zu lassen.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit würde die Änderungsverordnung mit den Daten 4. Oktober 2020 und 8. November 2020 vonseiten des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts aufgehoben werden. Dies ist nicht nur nachteilig für die Stadtverwaltung Dresden. Auch für die Händler würde dies unnötige finanzielle Aufwendungen für Werbung und Vorbereitung eines verkaufsoffenen Sonntags bedeuten, der kurz vor Stattfinden des Ereignisses abgesagt werden müsste.

Der Wunsch nach Unterstützung und Förderung des Handels sowie der Dresdner Wirtschaft zum Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile, wie sie durch die Corona-Pandemie entstanden sind, erscheint nachvollziehbar, kann jedoch mit dem Instrument der Sonntagsöffnung nicht unterstützt werden.

Aus diesem Grund kann der Beschluss des Stadtrates nicht vollzogen werden.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Sittel  
Erster Bürgermeister

Kennntnisnahme:



Dirk Hilbert  
Oberbürgermeister